

16b. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Gemeindeordnung

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundlagen

Erster Unterabschnitt
Rechtsstellung (§§ 1-7)

Zweiter Unterabschnitt
Gebiet (§§ 8-9)

Dritter Unterabschnitt
Gemeindebevölkerung
§ 10 Einwohner und Bürger
§ 11 Ehrenbürger
§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit
§ 13 Entschädigung
§ 14 Rechte und Pflichten
§ 15 Unterrichtung und Beratung der Einwohner
§ 16 Bürgerantrag
§ 17 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Vierter Unterabschnitt
Gemeindehoheit
§§ 18-21

Zweiter Abschnitt

Verfassung und Verwaltung (§§ 22-45)

Dritter Abschnitt

Verwaltungsgemeinschaft (§§ 46-52)

Vierter Abschnitt

Gemeindewirtschaft (§§ 53-85)

Zweiter Teil: Landkreisordnung

Erster Abschnitt (§§ 86-92)

Dritter Unterabschnitt
Landkreisbevölkerung
§ 93 Einwohner und Bürger
§ 94 Ehrenamtliche Tätigkeit
§ 95 Entschädigung
§ 96 Rechte und Pflichten

Vierter Unterabschnitt
Landkreishoheit (§§ 97-100)

Inhalt, 1. Teil, 1. Abschnitt, 3. Unterabschnitt § 10 ThürKO 16b

Zweiter Abschnitt

Verfassung und Verwaltung (§§ 101-113)

Dritter Abschnitt

Kreiswirtschaft

§ 114 Anzuwendende Bestimmungen
§ 115 Rechnungsprüfungsamt

Dritter Teil: Gemeinsame Bestimmungen

Erster Abschnitt

Staatliche Aufsicht (§ 116-123)

Zweiter Abschnitt

Rechtsbehelfe

§ 124 Widerspruchsbehörde
§ 125 Anfechtung aufsichtlicher Verwaltungsakte

Dritter Abschnitt

Vereinigungen der Kommunen

§ 126 Spitzenverbände
§ 127 Beteiligungsrechte

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 128-132 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Erster Teil: Gemeindeordnung

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundlagen

Erster Unterabschnitt/ Zweiter Unterabschnitt §§ 1-9
(hier nicht wiedergegeben)

Dritter Unterabschnitt: Gemeindebevölkerung

§ 10 Einwohner und Bürger

(1) ¹Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt. ²Jeder Einwohner hat gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten, sofern nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas Anderes bestimmt ist.

(2) ¹Bürger der Gemeinde ist jeder Einwohner, der als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bei den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist. ²Das Bürgerrecht entsteht mit dem Erwerb der Wahlberechtigung und endet mit dessen Verlust. ³Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und bei den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind, stehen den Bürgern gleich.

(3) ¹Die Bürger der Gemeinde und die ihnen nach Absatz 2 Satz 3 gleichgestellten Personen wählen die Gemeinderatsmitglieder und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Bürgermeister. ²Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 14 Rechte und Pflichten

(1) Die Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu nutzen, und verpflichtet, die Lasten der Gemeinde zu tragen.

(2) Auswärts wohnende Personen haben für ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gemeindegebiet gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten wie ortsansässige Grundbesitzer und Gewerbetreibende.

(3) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 finden auf juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechende Anwendung.

§ 15 Unterrichtung und Beratung der Einwohner

(1) Die Gemeinde hat die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten in geeigneter Form zu unterrichten. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen; das Nähere regelt die Hauptsatzung. In größeren Gemeinden können Einwohnerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Tageszeitung oder in sonst ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Der Bürgermeister leitet die Versammlung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Gemeinden haben als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden, bereitzuhalten. Im Rahmen ihrer Verwaltungskraft sind die Gemeinden ihren Bürgern auch bei der Einleitung der Verwaltungsverfahren behilflich, für die ihre Zuständigkeit nicht besteht.

§ 16 Bürgerantrag

(1) Die Bürger können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Bürgerantrag). Der Bürgerantrag kann abgelehnt werden, wenn dieselbe Angelegenheit innerhalb des letzten Jahres bereits Gegenstand eines zulässigen Bürgerantrags gewesen ist.

(2) Der Bürgerantrag muss schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden, hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Für das weitere Verfahren nach Einreichung eines Antrags auf Durchführung eines Bürgerantrags gelten die Regelungen des § 17 zum Bürgerbegehren entsprechend. Die Zulässigkeit des Bürgerantrags setzt voraus, dass er in Gemeinden mit bis zu 3 000 Bürgern von acht vom Hundert, mit 3 001 bis zu 10 000 Bürgern von sechs vom Hundert (mindestens von 240 Bürgern), mit mehr als 10 000 Bürgern von vier vom Hundert (mindestens von 600 Bürgern) bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der der Bürger unterzeichnet wurde.

(3) Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Bürgerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach Eingang über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden; er soll hierbei Vertreter des Bürgerantrags hören.

(4) § 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

§ 17 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Die Durchführung eines Bürgerentscheids setzt voraus, dass in Gemeinden mit bis zu 3 000 Bürgern 17 vom Hundert, mit 3 001 bis zu 10 000 Bürgern 15 vom Hundert (mindestens 510 Bürger), mit mehr als 10 000 Bürgern 13 vom Hundert (mindestens 1 300 Bürger) der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet haben. Die Ablehnung eines Begehrens in einem Bürgerentscheid schließt für die Dauer von zwei Jahren ein Bürgerbegehren in der gleichen Angelegenheit aus, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(2) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind (§ 26 Abs. 2), ausgenommen die Entscheidung über die Gebiets- und Bestandsänderungen der Gemeinde,
2. Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeindebediensteten,
4. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
5. Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren sowie
6. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Die Zulassung eines Bürgerbegehrens ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines Ausschusses, muss der Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 eingereicht werden. Der Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Das Bürgerbegehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Der Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens muss den Antragsteller und zwei weitere Bürger mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können stellvertretende Personen benannt werden. Die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt.

⁸Die Entscheidung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen. ⁹Gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung können die Antragsteller und die weiteren vertretungsberechtigten Personen gemeinsam Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. ¹⁰Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt. ¹¹Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

(4) ¹Wird das Bürgerbegehren zugelassen, fertigt der Antragsteller Eintragungslisten an, aus denen jeweils der volle Wortlaut des Begehrens, der Begründung und des Vorschlags zur Deckung der Kosten sowie Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen ersichtlich sein müssen. ²Die Eintragungslisten müssen ferner einen Hinweis darüber enthalten, dass die sich Eintragenden mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können. ³Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind. ⁴Sie haben dazu persönlich und handschriftlich in die Liste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum sowie das Datum der Unterschriftsleistung einzutragen.

(5) ¹Nach der Einreichung der Eintragungslisten bei der Gemeindeverwaltung prüft diese unverzüglich die geleisteten Eintragungen und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. ²Der Gemeinderat entscheidet hierüber innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. ³Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen gemeinsam Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. ⁴Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

(6) ¹Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden. ²§ 30 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) ¹Bei einem Bürgerentscheid wird das gestellte Begehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. ²Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. ³Ein Bürgerentscheid darf sechs Wochen vor und nach einer Kommunalwahl nicht durchgeführt werden. ⁴Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit bis zu 3 000 Bürgern 25 vom Hundert, 3 001 bis zu 10 000 Bürgern 23 vom Hundert und mehr als 10 000 Bürgern 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. ⁵Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist in der Gemeinde in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen.

1. Teil, 1. Abschnitt, 3.+4. Unterabschnitt §§ 17-19 ThürKO 16b

(9) ¹Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. ²Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats. ³Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. ⁴Die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

(10) In der Hauptsatzung können nähere Regelungen zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid getroffen werden.

(11) § 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

Vierter Unterabschnitt: Gemeindehoheit

§ 18 Verwaltungs- und Finanzhoheit

(1) ¹Die Hoheitsgewalt der Gemeinde umfasst das Gemeindegebiet und alle Personen, die sich dort aufhalten. ²Die Gemeinden können im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis die zur Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und Satzungen notwendigen Verwaltungsakte erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.

(2) ¹Die Gemeinden haben das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der Gesetze selbst zu regeln. ²Sie sind insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs nach Maßgabe der Gesetze Abgaben zu erheben sowie Entgelte für ihre Leistungen festzulegen.

(3) ¹Reichen die Einnahmen der Gemeinden zur Erfüllung ihrer eigenen und übertragenen Aufgaben nicht aus, so stellt das Land die erforderlichen Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung. ²Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Geldbußen und Verwarnungsgelder, die aufgrund bewehrter Satzungen und Verordnungen festgesetzt werden, sowie Ordnungsgelder, die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzt werden, fließen in die Gemeindekasse.

§ 19 Satzungsbefugnis

(1) ¹Die Gemeinden können die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln. ²Der Erlass von Rechtsverordnungen ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. ³In den Rechtsverordnungen ist die Rechtsgrundlage anzugeben. ⁴In der Satzung nach Satz 1 können Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht werden (bewehrte Satzung). ⁵Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. ⁶Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeindeverwaltung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot oder Verbot einer bewehrten Satzung oder Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsvorschrift ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf die zugrunde liegende gesetzliche Bußgeldvorschrift verweist.

§§ 20-85 (*hier nicht wiedergegeben*)

Zweiter Teil: Landkreisordnung

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundlagen

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

§§ 86-90 (*hier nicht wiedergegeben*)

Zweiter Unterabschnitt: Gebiet

§ 91 Landkreisgebiet

¹Das Gebiet der Landkreise setzt sich aus den ihnen zugehörigen Gemeinden und gemeindefreien Gebieten zusammen. ²Ihr Gebiet bildet zugleich den Bereich der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Landratsamt).

§ 92 Gebiets- und Bestandsänderungen

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Landkreise in ihren Grenzen oder ihrem Bestand geändert, neu gebildet oder aufgelöst werden (Gebiets- oder Bestandsänderungen).

(2) ¹Gebietsänderungen erfolgen durch Rechtsverordnung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums, falls die beteiligten Landkreise und Gemeinden einverstanden sind. ²Vor ihrer Entscheidung über das Einverständnis haben die Gemeinden die Einwohner, deren Zugehörigkeit zum Landkreis wechselt, zu hören.

(3) Gebietsänderungen gegen den Willen eines oder mehrerer beteiligter Landkreise und Bestandsänderungen bedürfen eines Gesetzes.

(4) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 sind die beteiligten Landkreise zu hören sowie die Gemeinden und ihre Einwohner, wenn die Gebiets- oder Bestandsänderung im Einzelfall die Zugehörigkeit der Gemeinde zum Landkreis ganz oder teilweise betrifft.

(5) ¹Alle wesentlichen Folgewirkungen der Bestandsänderungen werden durch Gesetz geregelt. ²Alle wesentlichen Folgewirkungen der Gebietsänderungen werden durch Gesetz, sofern die Gebietsänderungen durch Gesetz erfolgen, ansonsten durch Rechtsverordnung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums geregelt. ³Im Übrigen entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde über die mit den Gebiets- oder Bestandsänderungen zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen, sofern nicht die Beteiligten diese Fragen einvernehmlich regeln.

Dritter Unterabschnitt: Landkreisbevölkerung

§ 93 Einwohner und Bürger

(1) Einwohner des Landkreises ist, wer im Landkreis wohnt. Jeder Einwohner hat gegenüber dem Landkreis die gleichen Rechte und Pflichten, sofern nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Bürger des Landkreises ist jeder Einwohner, der als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bei den Landkreiswahlen wahlberechtigt ist. ²Das Bürgerrecht entsteht mit dem Erwerb der Wahlberechtigung und endet mit dessen Verlust. ³Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und bei den Landkreiswahlen wahlberechtigt sind, stehen den Bürgern gleich.

(3) ¹Die Bürger des Landkreises und die ihnen nach Absatz 2 Satz 3 gleichgestellten Personen wählen die Kreistagsmitglieder und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Landrat. ²Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 94 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹Die Bürger nehmen nach den gesetzlichen Vorschriften an der Verwaltung des Landkreises teil. ²Sie sind zur Übernahme von Ehrenämtern im Landkreis verpflichtet; dies gilt nicht für die Ämter des ehrenamtlichen Beigeordneten und des Kreistagsmitglieds. ³Die Bewerbung um ein Ehrenamt sowie dessen Annahme und Ausübung dürfen nicht behindert werden.

(2) ¹Soweit die Bürger zur Übernahme eines Ehrenamts verpflichtet sind, können sie nur aus wichtigem Grund dessen Übernahme ablehnen oder das Ehrenamt niederlegen. ²Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der Bürger durch sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine Berufs- und Familienverhältnisse oder sonstige persönliche Umstände an der Ausübung des Ehrenamts dauernd gehindert ist. ³Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Kreistag. ⁴Er kann die unbegründete Ablehnung oder Niederlegung des Ehrenamts einmalig mit einem Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro ahnden.

(3) ¹Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ²Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Kreistag im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen. ³Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. ⁴Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Bürger seine Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich, so hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Für die Ehrenbeamten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

2. Teil, 1. Abschnitt, 3. Unterabschnitt §§ 94-96 ThürKO 16b

§ 95 Entschädigung

(1) ¹Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. ²Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen. ³Selbständig Tätige erhalten an Stelle des Ersatzes des Verdienstausfalls eine Verdienstausfallpauschale. ⁴Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung nach Maßgabe eines Stundenpauschalsatzes. ⁵Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

(2) Für die ehrenamtlich tätigen kommunalen Wahlbeamten gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 96 Rechte und Pflichten

(1) Die Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Landkreises zu benutzen, und verpflichtet, die Lasten des Landkreises zu tragen.

(2) Auswärts wohnende Personen haben für ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Kreisgebiet gegenüber dem Landkreis die gleichen Rechte und Pflichten wie im Landkreis wohnende Grundbesitzer und Gewerbetreibende.

(3) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 finden auf juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechende Anwendung.

§§ 97-132 (*hier nicht wiedergegeben*)